

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen aus der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 127/2020 in **Rot**

**Sonderregelungen des Rektorates der Hochschule für Musik und Tanz Köln
zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs
an besondere Umstände der COVID-19-Pandemie
in der Fassung vom 23.12.2020**

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Epidemie-Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW 2020, S. 218b) in Verbindung mit der Vorordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV NRW 2020, S. 297-302) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln am 23.12.2020 zur Sicherstellung des Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerber*innen folgende Regelungen beschlossen:

**Artikel 1
Prüfungen, Prüfungsordnungen**

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 S.2 Hs.1, § 10 I S.2, und § 12 Abs.1 S.1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung beschließt das Rektorat folgendes:

**§ 1
Eignungsprüfungen**

(1) Je nach aktueller Lage können Eignungsprüfungen zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2020/21 unter geänderten Bedingungen abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Im Einzelnen sind folgende Veränderungen möglich:

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Nachweise, welche als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegen sind, nach bestandener Eignungsprüfung bei der Einschreibung vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die im Rahmen der Eignungsprüfungen abzulegenden Hauptfachprüfungen im Instrument bzw. Gesang finden in den **BM und den MM-Studiengängen** nur als Präsenzprüfungen mit mindestens zwei Prüfenden statt.

(4) Die im Rahmen der Eignungsprüfung abzulegenden musiktheoretischen Prüfungsteile und sonstige Gruppenprüfungen können für alle Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 12 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

Die Anzahl der Mitglieder einer Prüfungskommission für die musiktheoretischen bzw. sonstigen Gruppenprüfungen kann in Ausnahmefällen von der in den Eignungsprüfungsordnungen vorgesehenen Anzahl abweichen.

(5) In den Studiengängen Bachelor of Music Elektronische Komposition, Bachelor of Music Instrumentale Komposition, Master of Music Elektronische Komposition, Master of Music Instrumentale Komposition, Master of Music Komposition/Arrangement, Konzertexamen mit Hauptfach Komposition, Master of Music Production, Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik und Bachelor of Arts im Fach Musik für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs und Bachelor of Arts Tanz kann die Eignungsprüfung oder einzelne Teile davon auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 12 Abs.1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

Für die Bachelor of Music-Studiengänge können die schriftlichen Klausuren im Bereich Musiktheorie (Elementare Satzlehre und Gehörbildung) und die Prüfungen im Nebenfach Klavier ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Hiervon ausgenommen sind die Studiengänge Evangelische Kirchenmusik, Katholische Kirchenmusik, Künstlerischer Tonsatz sowie Tonsatzpädagogik bzw. Hörerziehung. In den Studiengängen, in denen keine schriftlichen Klausuren stattfinden, kann es zu Beginn des Studiums für den Bereich Musiktheorie einen Einstufungstest geben.

(6) Abweichend von den Regelungen in den Eignungsprüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik bzw. Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik können für eine Eignungsprüfung zum Wintersemester 2021/22 folgende Regelungen angewendet werden:

Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik:

Die Prüfungen werden in **Dreiergruppen (max. Vierergruppen) à 25 Minuten** durchgeführt. Insgesamt befinden sich entsprechend 6 bis max. 7 Personen im Raum. Für die 3 (max. 4 Bewerber*innen) wird jeweils ein Stuhl in einem markierten Feld zur Verfügung gestellt (Abstände 2 m). Unter dem Stuhl befinden sich Caxixis, außerdem steht jeweils ein Notenständer zur Verfügung. Die Prüfung beinhaltet folgende Teile:

1. Bewegung: Verschiedene Positionen mit Stuhl zu einem vorgegebenen Musikstück entwickeln. Ca. 5 Min.
2. Percussion: Realisierung vorgegebener Rhythmen auf Caxixis (im Vorfeld werden 4 Tutorials zur Verfügung gestellt, die Bewerber*innen erhalten die Aufgabe, eines davon live umzusetzen). Ca. 5 Min
3. Textierung eines Rhythmus (Vorbereitungszeit 15 Minuten) plus Bodypercussion auf dem Stuhl. Ca. 5 Min.
4. Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie Studien- und Berufsinteressen ca. 10 Min.

Die Prüfung dauert insgesamt ca. 25 Min (danach wird der Raum für 5 Min gelüftet). Vor der Prüfung werden die Bewerber*innen aufgefordert, sich die Hände zu waschen.

Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik:

Die Prüfungen werden in Gesprächen mit einzelnen **Bewerber*innen à 10 Minuten** durchgeführt. Insgesamt befinden sich 3 Personen im Raum. Die Prüfung beinhaltet folgende Teile:

1. Gespräch über Studien- und Berufsinteressen (5 Min)
2. Gespräch über einen im Vorfeld versandten Impuls (Kurzvideo oder Text) zu einer instrumental- bzw. gesangspädagogischen Situation oder Fragestellung (5 Min).

(7) In den Studiengängen Bachelor of Arts Tanz, Bachelor of Arts im Fach Musik Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs, Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Musik sowie in den Master of Arts-Studiengängen können die Eignungsprüfungen von den Regelungen in den jeweiligen Eignungsprüfungsordnungen abweichen. Die genauen Vorgaben werden in einer separaten Handreichung zur Verfügung gestellt.

(8) Sofern Eignungsprüfungsordnungen der Bachelor of Music - bzw. Master of Music-Studiengänge die Durchführung der Künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Instrument oder Gesang in zwei Runden vorsehen, kann die 1. Runde für die Eignungsprüfungen zum Wintersemester 2021/22 entfallen oder die Prüfungsdauer der 1. Runde kann auf fünf Minuten verkürzt werden. Die Prüfungsdauer der 2. Runde kann für die Bachelor of Music-Studiengänge von 15 auf 10 Minuten verkürzt werden; für die Master of Music-Studiengänge kann die Prüfungsdauer der 2. Runde von 20 auf 10 Minuten verkürzt werden.

(9) Die Prüfungsdauer der Künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Instrument oder Gesang kann für die Bachelor of Music-Studiengänge von 15 auf 10 Minuten und für die Master of Music-Studiengänge von 20 auf 10 Minuten verkürzt werden.

§ 2 Einschreibung

(1) Für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/21 gilt für die Vorlage folgender Einschreibeunterlagen eine Fristverlängerung von einem Semester bis zum 31.03.2021:

- Sprachnachweise gemäß § 3 Absatz 2 Einschreibungsordnung; dies gilt auch für die Sprachnachweise, welche gemäß § 1 Absatz 1 zur Einschreibung nicht vorgelegt werden konnten; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- Nachweis der Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung gemäß § 2 Einschreibungsordnung.

Alle anderen Einschreibeunterlagen gemäß § 4 Einschreibungsordnung sind fristgerecht einzureichen (hierzu zählen auch beglaubigte Fotokopien und Übersetzungen).

Für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester 2021 gilt für die Vorlage folgender Einschreibeunterlagen eine Fristverlängerung von einem Semester bis zum 30.09.2021:

- Sprachnachweise gemäß § 3 Absatz 2 Einschreibungsordnung; dies gilt auch für die Sprachnachweise, welche gemäß § 1 Absatz 1 zur Einschreibung nicht vorgelegt werden konnten; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- Nachweis der Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung gemäß § 2 Einschreibungsordnung.

Alle anderen Einschreibeunterlagen gemäß § 4 Einschreibungsordnung sind fristgerecht einzureichen (hierzu zählen auch beglaubigte Fotokopien und Übersetzungen).

(2) Für die Vorlage der Sprachnachweise nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Einschreibungsordnung wird die Frist für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 20/21 bis zum 30.09.2021 verlängert; für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester 2021 wird die Frist bis zum 31.03.2022 verlängert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für bereits eingeschriebene Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2019/20 wird die Frist bis 31.03.2021 verlängert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Abschlussprüfungen

(1) Besondere Modulprüfungen (Hauptfachprüfungen im Instrument bzw. Gesang sowie Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfungen als Konzert und Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen) finden als Präsenzprüfungen mit mindestens zwei Prüfenden statt.

Die Prüfungen finden als nicht öffentliche Prüfungen statt. Zuschauer*innen sind von den Prüfungen ausgeschlossen, **sofern die Landesverordnung nichts anderes vorschreibt.**

(2) Studierende, die aufgrund der Corona-Epidemie die letzte für den Abschluss ihres Studiums im Sommersemester 2020 erforderliche Prüfungsleistung nicht wie vorgesehen bis 30.09.2020 ablegen können, können diese Prüfungsleistung im Wintersemester 2020/21 ablegen, ohne durch Zahlung des Semesterbeitrags eingeschrieben zu sein. Ein entsprechender formloser Antrag mit Angabe der abzulegenden Prüfungsleistung ist zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und der multifunktionalen Chipkarte bis zum 31.10.2020 im Prüfungsamt einzureichen. Bei Stattgabe des Antrags erfolgt die Exmatrikulation rückwirkend zum 30.09.2020.

Studierende, die aufgrund der Corona-Epidemie die letzte für den Abschluss ihres Studiums im Wintersemester 2020/21 erforderliche Prüfungsleistung nicht wie vorgesehen bis 31.03.2021 ablegen können, können diese Prüfungsleistung im Sommersemester 2021 ablegen, ohne durch Zahlung des Semesterbeitrags eingeschrieben zu sein. Ein entsprechender formloser Antrag mit Angabe der abzulegenden Prüfungsleistung ist zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und der multifunktionalen Chipkarte bis zum 15.04.2021 im Prüfungsamt einzureichen. Bei Stattgabe des Antrags erfolgt die Exmatrikulation rückwirkend zum 31.03.2021.

(3) Die Prüfungszeit im Wintersemester 2020/21 ist vom 16.02.2021 - 05.03.2021, im Anschluss an die Vorlesungszeit.

(4) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 zu einer Prüfung zugelassen sind, können abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen mit formlosem Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 15.01.2021 von einem künstlerisch-praktischen Prüfungsteil (Konzertvortrag, Vorspiel etc.) zurück treten und diese Prüfung in das Sommersemester 2021 verschieben.

Für Abgabefristen von schriftlichen Prüfungsteilen (wissenschaftlicher Begleittext, dokumentierte Recherche, schriftliche Arbeit u.ä.) gelten für einen Rücktritt bzw. bei nicht fristgerechter Abgabe weiterhin die Regelungen der Prüfungsordnungen.

§ 4 Sonstige Prüfungen

(1) Modulprüfungen (MP) und Studienleistungen (SL) dürfen, sofern es sich nicht um Prüfungen in künstlerischen Haupt- und Nebenfächern (Einzelunterricht) bzw. um Ensembleprüfungen handelt, in allen Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 6 Abs. 1, 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Die Durchführung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation setzt das explizite vorherige Einverständnis der Prüfungskandidat*innen voraus. Dieses ist formlos per Email gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

(2) Allen orchesterpflichtigen Studierenden, die gemäß § 6 Absatz 2 und 3 der Orchesterordnung für ein Projekt/eine Phase eingeteilt sind/waren, die aufgrund der Corona-Bestimmungen nicht stattfinden kann/konnte erhalten die vorgesehenen Credits als hochschulinterne Anerkennung gutgeschrieben.

Artikel 2 Videokonferenzsoftware

(1) Als Videokonferenzsoftware sind ausschließlich für die Hochschule für Musik und Tanz Köln lizenzierte Software zugelassen. Eine Übersicht wird in einer separaten Handreichung bekannt gemacht.

(2) Bild - oder Tonaufzeichnungen von Videokonferenzen von Gremiensitzungen sowie Lehrveranstaltungen und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine (prüfungs-) rechtliche Beweiskraft. Vorträge oder sonstige Konferenzen können mit vorheriger Einwilligung der Teilnehmenden aufgezeichnet werden.

Artikel 3 Regelstudienzeit

(1) Auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird die Regelstudienzeit auch für solche Studierenden um ein Semester verlängert, die zum Sommersemester 2020 ordentlich eingeschrieben und beurlaubt sind, sofern die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist, und die Studierenden mit dem Antrag auf Beurlaubung dennoch Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu wollen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie treten zum **01.10.2021** außer Kraft, soweit nicht der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch eine Ordnung Regelungen erlässt, die den obigen Regelungen des Rektorats widersprechen. In diesem Fall gehen die Regelungen in der Ordnung des Senats den rektoratsseitig erlassenen Regelungen gemäß § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vor.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23.12.2020.

Köln, den 23.12.2020

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor